

Sonstige Informationen - nicht vom Prüfungsurteil zum Jahresbericht umfasst

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: DeAM-Fonds DBV 1

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493002ZIEZYIGCYT618

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieses Finanzprodukt bewarb ökologische und/oder soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden wurden:

1. Emittenten, die im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe moderat, schlecht oder am schlechtesten hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken bewertet wurden, sowie Zielfonds mit der schlechtesten DWS ESG-Qualitätsbewertung,
2. Unternehmen mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken,
3. Unternehmen mit einer schlechten oder der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik),
4. Staaten, die politische Rechte und bürgerliche Freiheiten innerhalb der Staaten verletzen,
5. Unternehmen, deren Beteiligung an kontroversen Sektoren eine vordefinierte Umsatzgrenze übersteigen und/oder
6. Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Sofern dieses Finanzprodukt in Zielfonds investierte, müssen diese gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 offenlegen.

Dieses Finanzprodukt hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Es wurden keine Derivate verwendet, um die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen (soweit anwendbar) wurde mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode durch Verwendung interner sowie externer Datenpunkte (soweit anwendbar) bewertet, die im Abschnitt „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ näher beschrieben wurde. Der Begriff „Bewertung“ im Zusammenhang mit der DWS proprietären Methodik zur Messung der Erreichung bestimmter ESG-bezogener Eigenschaften des Finanzprodukts entsprach dem Begriff „Rating“, der für das mit dem Kunden vereinbarte ESG-bezogene Rating verwendet wurde. Die Methode umfasste verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen wurden. Hierzu gehörten:

- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** diene als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** diene als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **DWS Norm-Bewertung** diene als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen Norm-Verstöße gegen internationale Standards auftreten.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **Freedom House Status** diene als Indikator für die politischen Rechte und die bürgerlichen Freiheiten.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **Beteiligung an kontroversen Sektoren** diene als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Sektoren beteiligt ist.
Performanz: 0%
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** diene als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Waffen beteiligt ist.
Performanz: 0%
- **EU-SFDR Artikel 8/9** diene als Indikator dafür, ob der Zielfonds neben anderen Charakteristiken auch ökologische und soziale Charakteristiken bewirbt.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

Eine Beschreibung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet wurden, einschließlich der Ausschlusskriterien, sowie der Bewertungsmethodik, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten (einschließlich der für die Ausschlüsse definierten Umsatzschwellen), können dem Kapitel „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ entnommen werden. Dieser Abschnitt enthält weitergehende Informationen zu den Nachhaltigkeitsindikatoren.

Zur Berechnung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden die Werte aus dem Front-Office-System der DWS genutzt. Dies bedeutet, dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.

...und im Vergleich zu früheren Perioden?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale auf Portfolioebene wurde in den Vorjahren anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

DeAM-Fonds DBV 1

Indikatoren Performanz

31.10.2024

31.10.2023

Nachhaltigkeitsindikatoren

EU-SFDR Artikel 8/9 Zielfonds

Keine
Investitionen in
unzulängliche
Vermögenswerte

-

ESG-Qualitätsbewertung

Keine
Investitionen in
unzulängliche
Vermögenswerte

Keine
Investitionen in
unzulängliche
Vermögenswerte

Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Keine
Investitionen in
unzulängliche
Vermögenswerte

Keine
Investitionen in
unzulängliche
Vermögenswerte

Norm-Bewertung

Keine
Investitionen in
unzulängliche
Vermögenswerte

Keine
Investitionen in
unzulängliche
Vermögenswerte

Sovereign Freedom Bewertung

Keine
Investitionen in
unzulängliche
Vermögenswerte

-

Staaten-Bewertung

-

Keine
Investitionen in
unzulängliche
Vermögenswerte

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Beteiligung an kontroversen
Geschäftsfeldern

0,00

0,00

% des Portfoliovermögens

Beteiligung an kontroversen Waffen

Beteiligung an kontroversen Waffen

0,00

0,00

% des Portfoliovermögens

Der Ausweis der Nachhaltigkeitsindikatoren wurde im Vergleich zu den Vorperioden überarbeitet. Die Bewertungsmethodik ist unverändert. Weiterführende Hinweise in Bezug auf die aktuell geltenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind dem Abschnitt "Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?" zu entnehmen.

Angaben zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts) finden Sie in dem Abschnitt "Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?".

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das Finanzprodukt berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr.10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Nr. 16)

DeAM-Fonds DBV 1

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)		
PAII - 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren	0 % des Portfoliovermögens
PAII - 14. Beteiligung an umstrittenen Waffen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	0 % des Portfoliovermögens
PAII - 16. Investitionsländer, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind	Relative Anzahl der Länder, in denen Investitionen getätigt werden, die von sozialen Verstößen betroffen sind, wie sie in internationalen Verträgen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. im nationalen Recht genannt werden	0 % des Portfoliovermögens

Stand: 31. Oktober 2025

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact Indicators –PAII) werden anhand der Daten in den DWS Backoffice- und Frontoffice-Systemen berechnet, die überwiegend auf den Daten externer ESG-Datenanbieter basieren. Wenn es zu einzelnen Wertpapieren oder deren Emittenten keine Daten zu einzelnen PAII gibt, entweder weil keine Daten verfügbar sind oder der PAII auf den jeweiligen Emittenten oder das Wertpapier nicht anwendbar ist, werden diese Wertpapiere oder Emittenten nicht in der Berechnung des PAII einbezogen. Bei Zielfondsinvestitionen erfolgt eine Durchsicht ("Look-through") in die Zielfondsbestände, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAI-Indikatoren kann sich in nachfolgenden Berichtszeiträumen infolge sich entwickelnder Marktstandards, einer veränderten Behandlung von Wertpapieren bestimmter Instrumententypen (wie Derivate) oder durch aufsichtsrechtliche Klarstellungen ändern.

Eine Verbesserung der Datenverfügbarkeit kann sich zudem in nachfolgenden Berichtszeiträumen auf die ausgewiesenen PAIs auswirken.

Zur Berechnung der PAIs werden die Werte aus dem Front-Office-System der DWS genutzt. Dies bedeutet, dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

DeAM-Fonds DBV 1

Größte Investitionen	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens	Aufschlüsselung der Länder
Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	18,1 %	Irland
Xtrackers MSCI Europe ESG UCITS ETF 1C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	14,2 %	Irland
Xtra. ESG USD EM Bd.Quality W. UCITS ETF 2D-EUR H.	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	12,9 %	Irland
Xtrackers MSCI Emerging Markets ESG UCITS ETF 1C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	5,9 %	Irland
Xtr II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF 1D	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	5,2 %	Luxemburg
WMF (I)-Wellington H.Q.GI.HY Bd.Fd.EUR S Acc. Hdg.	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	4,4 %	Irland
Deutsche Managed Euro Fund Platinum Acc.	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,5 %	Irland
ACIF SICAV-Allianz Selective GI.High Inc.(H2-EUR)	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,4 %	Luxemburg
DWS ESG Euro Money Market Fund	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,3 %	Luxemburg
Germany 17/15.02.27	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,0 %	Deutschland
Amundi Euro Liquidity Sri	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,8 %	Frankreich
Mizuho Financial Group 23/28.08.2030 MTN	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,8 %	Japan
JPMorgan Chase & Co. 20/24.02.28 MTN	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,7 %	Vereinigte Staaten
British Telecommunications 23/06.01.2033 MTN	J - Information und Kommunikation	0,7 %	Vereinigtes Königreich
Six Finance (Luxembourg) 25/30.05.2030	NA - Sonstige	0,7 %	Schweiz

für den Zeitraum vom 01. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 01. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug zum Stichtag 99,27% des Portfoliovermögens.

Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen im Vorjahr:

31.10.2024: 96,98%

31.10.2023: 98,10%

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

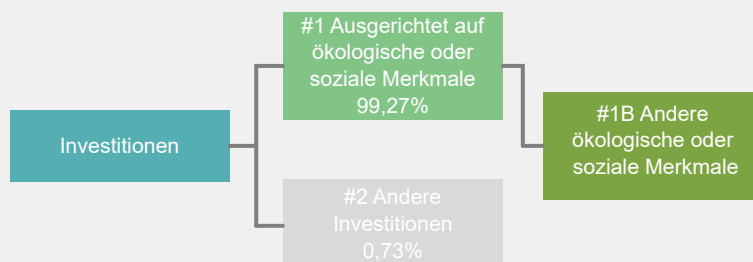
Wie sah die Vermögensallokation aus?

Wie bereits ausgeführt, strebte die Vermögensallokation die Erreichung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie an. Folgende Quoten wurden erfüllt:

99,27% der Anlagen standen im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ("#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale").

0,73% der Anlagen erfüllten diese Merkmale nicht ("#2 Andere").

Die Struktur der Vermögensallokation war wie folgt:



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

DeAM-Fonds DBV 1

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	1,3 %
D	Energieversorgung	0,8 %
H	Verkehr und Lagerei	1,4 %
J	Information und Kommunikation	0,7 %
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	75,6 %
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	1,9 %
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	0,6 %
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	11,2 %
NA	Sonstige	6,5 %
Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		2,7 %

Stand: 31. Oktober 2025



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund der Spezifika des Finanzprodukts verpflichtete es sich nicht dazu, einen Anteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie, auch im Bereich "fossiles Gas" und/oder "Kernenergie", im Einklang standen. Daher betrug der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform waren, 0% des Nettovermögens des Finanzprodukts. Unbeschadet dessen konnte es sein, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie, auch im Bereich "fossiles Gas" und/oder "Kernenergie", im Einklang stand.

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Finanzprodukt Veränderungen unterlag, war es nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für Taxonomie-konforme Investitionen ohne Staatsanleihen anzugeben.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ **X** Nein

Das Finanzprodukt strebte keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch konnte es vorkommen, dass es im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig waren.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

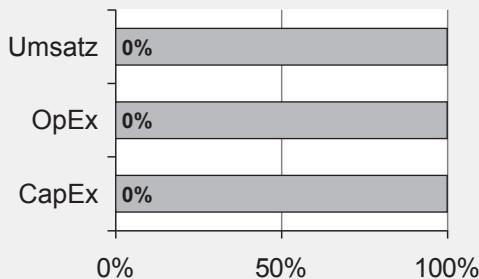
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

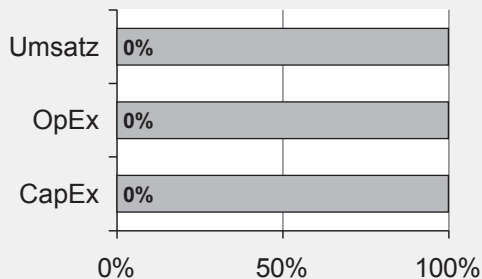
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Das Finanzprodukt sah keinen Anteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten vor, da es sich nicht zu einem Anteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtete.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte Taxonomie-Verordnung) betrug im aktuellen sowie vorherigen Bezugsraum 0% des Wertes des Fonds. Es konnte jedoch sein, dass einige nachhaltige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform waren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Das Finanzprodukt legte in dieser sowie den Vorperioden keine Mindestquote für ökologisch nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR fest.

Entsprechend der Kundenpräferenzen legte dieses Finanzprodukt keinen expliziten Fokus auf Taxonomiekonformität.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt legte in dieser sowie den Vorperioden keine Mindestquote für sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR fest.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieses Finanzprodukt bewarb eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder einer Kombination von beidem im Einklang standen ("#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale"). Darüber hinaus investierte dieses Finanzprodukt 0,73% seines Nettovermögens in Anlagen, für die entweder die ESG-Bewertungsmethodik nicht angewendete wurde und/oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorlag ("#2 Andere"). Diese Toleranz galt nicht für die Bemessung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Diese anderen Anlagen konnten alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen zu Zwecken wie Hedging, Liquiditätsmanagement und Portfoliodiversifikation umfassen.

Ökologischer oder sozialer Mindestschutz wurde bei diesem Finanzprodukt bei den anderen Anlagen nicht oder nur teilweise berücksichtigte.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Dieses aktiv verwaltete Finanzprodukt verfolgte eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie mit der Möglichkeit, ergänzend in andere Anlageklassen zu investieren, wie in den Anlagerichtlinien individuell abgestimmt wurde. Die kollektive Vermögensverwaltung zielte auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale durch die folgenden, nicht abschließenden Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie ab:

- Best in class/worst in class Ansatz,
- Ausschlüsse, wie folgt näher beschrieben.

Das Vermögen des Finanzprodukts wurde vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Finanzprodukts im Hinblick auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale war ein integraler Bestandteil der ESG-Bewertungsmethode, die in der ESG-Datenbank hinterlegt war und als Teil des Anlageprozesses des Finanzprodukts fortlaufend überwacht wurde.

ESG-Bewertungsmethodik

Dieses Finanzprodukt strebte an, die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet und darauf basierend Ausschlusskriterien angewendet wurden. Diese Methodik basierte auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzte, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Interne Bewertungen berücksichtigten unter anderem die zukünftig erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und ESG-spezifische Entscheidungen eines Unternehmens.

Die ESG-Datenbank leitete, wie nachfolgend näher beschrieben, innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ kodierte Bewertungen ab. Einzelne Bewertungsansätze basierten dabei auf einer Buchstabenskala von „A“ bis „F“. Hierbei erhielten Emittenten jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung auf der Skala darstellte. Die ESG-Datenbank stellte anhand anderer Bewertungsansätze auch Ausschlusskriterien (Komplettausschlüsse oder Ausschlüsse auf Basis von Umsatzschwellen) bereit. Wurde die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, war es dem Finanzprodukt untersagt, in diesen Emittenten beziehungsweise diese Anlage zu investieren, auch wenn dieser oder diese entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar gewesen wäre.

Die ESG-Datenbank nutzte zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bei Emittenten sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Emittenten vorlagen, folgende Bewertungsansätze:

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterschied zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglichte die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen setzte sich aus Unternehmen aus dem gleichen Industriesektor zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhielten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhielten.

Für staatliche Emittenten beurteilte die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Staat über eine Vielzahl an ESG-Kriterien. Indikatoren für Umweltaspekte waren zum Beispiel der Umgang mit dem Klimawandel, natürliche Ressourcen und Katastrophenanfälligkeit, Indikatoren für Soziales sind unter anderem das Verhältnis zu Kinderarbeit, Gleichberechtigung und die herrschenden sozialen Bedingungen, und Indikatoren für eine gute Regierungsführung waren zum Beispiel das politische System, das Vorhandensein von Institutionen sowie die Rechtsstaatlichkeit. Darüber hinaus berücksichtigte die DWS ESG-Qualitätsbewertung explizit die zivilen und demokratischen Freiheiten eines Landes.

Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet wurden (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung), waren als Anlage ausgeschlossen.

Staatliche Emittenten, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (jeweils getrennt für entwickelte Länder und Schwellenländer) schlecht bewertet wurden (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung), waren als Anlage ausgeschlossen.

Emittenten (sowohl Unternehmen als auch Staaten), die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe moderat bewertet wurden (d.h. eine „D“-Bewertung), waren auf 15% des Nettovermögens des Finanzprodukts begrenzt.

Emittenten (sowohl Unternehmen als auch Staaten), die aufgrund fehlender Daten nicht in die ESG-Bewertung einbezogen wurden (d. h. eine "M"-Bewertung) waren auf 5% des Nettovermögens des Finanzprodukts begrenzt.

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilte Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei wurden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitrugen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt waren, besser bewertet.

Unternehmen mit einem exzessiven Klima- und Transitionsrisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen.

Unternehmen mit einem hohen Klima- und Transitionsrisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) waren auf 5% des Nettovermögens des Finanzprodukts begrenzt.

Unternehmen, die aufgrund fehlender Daten nicht in die ESG-Bewertung einbezogen wurden (d. h. einer "M"-Bewertung), waren auf 5% des Nettovermögens des Finanzprodukts begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilte das Verhalten von Unternehmen zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des UN Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die DWS Norm-Bewertung prüfte zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Bei der Bewertung wurden Verstöße gegen die zuvor genannten internationalen Standards berücksichtigt. Diese wurden anhand von Daten von ESG-Datenanbietern und/oder anderer vorliegender Informationen, wie zum Beispiel die erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie die Bereitschaft des Unternehmens, einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen, bewertet.

Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen.

Unternehmen mit einer schlechten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer „E“-Bewertung) waren auf 5% des Nettovermögens des Finanzprodukts begrenzt.

Unternehmen, die aufgrund fehlender Daten nicht in die ESG-Bewertung einbezogen wurden (d. h. einer "M"-Bewertung), waren als Anlage ausgeschlossen.

Freedom House Status

Der Freedom House Status basiert auf dem "Freedom in the World Report". Dabei handelt es sich um einen jährlichen globalen Bericht über politische Rechte und bürgerliche Freiheiten, der aus numerischen Bewertungen und beschreibenden Texten für jedes Land und eine ausgewählte Gruppe von Gebieten bestand. "Freedom in the World" verwendete ein zweistufiges System, das aus Punkten und Status bestand und alle von der UN anerkannten Länder umfasste. Die gleichgewichtete Kombination aus der Gesamtpunktzahl, die für politische Rechte und bürgerliche Freiheiten vergeben wurde, führt zu einem der drei Status "Frei", "Teilweise frei" oder "Nicht frei".

Staaten mit dem Status "Nicht frei" waren als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Sektoren

Es wurden Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen ("kontroversen Sektoren") hatten. Unternehmen wurden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in kontroversen Sektoren erzielten, wie folgt aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Umsatzschwellen für den Ausschluss von kontroversen Sektoren:

- Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Schusswaffen oder Munition: 5% oder mehr
- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- Produktion von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- Förderung von und Energieerzeugung aus Kohle: 15% oder mehr
- Förderung von Ölsanden: 5% oder mehr
- Energiegewinnung aus Kernenergie und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr.

Ausschlüsse für kontroverse Waffen

Ausgeschlossen wurden Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben sowie chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, abgereicherten Uranwaffen beziehungsweise Uranmunition identifiziert wurden. Zudem konnten die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur für die Ausschlüsse berücksichtigt werden.

EU-SFDR Artikel 8/9

Dieser Datenpunkt wurde vom Datenanbieter MSCI bezogen. Die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) enthielt Anforderungen für Finanzmarktteilnehmer, die mit einem Finanzprodukt ökologische und/oder soziale Merkmale bewarben (Art. 8) oder die eine nachhaltige Investition als Anlageziel hatten (Art. 9). Bei Finanzprodukten, die gemäß Artikel 8 offenlegten, ist darüber hinaus die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung kraft Gesetzes verpflichtend. Bei Finanzprodukten, die gemäß Artikel 9 offenlegten, wurde die Einhaltung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung kraft Gesetzes verpflichtend über die DNSH-Prüfung sichergestellt.

Das hier zu Grunde liegende Finanzprodukt investierte ausschließlich in Zielfonds, welchen eine Nachhaltigkeitsstrategie zu Grunde lag, die gem. Art. 8 oder Art. 9 offenlegten.

Nicht ESG-bewertete Anlageklassen

Nicht jede Anlage des Finanzprodukts wurde durch die ESG-Bewertungsmethodik bewertet. Dies galt insbesondere für folgende Anlageklassen:

Derivate wurden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen und wurden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllten, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten durften jedoch nur dann für das Finanzprodukt erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllten.

Einlagen bei Kreditinstituten wurden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sah keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, basiert auf der DWS Norm-Bewertung. Dementsprechend befolgen die bewerteten Unternehmen, in die investiert wird, Verhaltensweisen einer guten Unternehmensführung.

Insoweit dieses Produkt in Zielfonds investierte, wurde die Einhaltung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch die Unternehmen, in die investiert wurde, durch die Zielfonds sichergestellt, die dieses Kriterium ihrerseits für ihre Offenlegung gemäß Art. 8 oder 9 SFDR erforderten.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Dieses Finanzprodukt hatte keinen Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob es mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stand.

Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob das
Finanzprodukt die
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.